

Information des Gesundheitsamtes zum angepassten Kontaktpersonenmanagement (Stand 08.11.2021)

Aufgrund der aktuellen COVID-Situation hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Quarantäneregelungen und die Vorgaben zum Kontaktpersonenmanagement angepasst.

Künftig beschränken sich die telefonischen Ermittlungen des Gesundheitsamtes im Hinblick auf eine etwaige Quarantäne enger Kontaktpersonen auf

- Haushaltsmitglieder des Infizierten und
- Kontaktpersonen mit Bezug zu Einrichtungen mit besonders gefährdeten Personen (z.B. Heime, Gemeinschaftsunterkünfte, medizinische Einrichtungen, Schulen und Kindergärten)

Kontaktpersonen, die nicht Haushaltsmitglieder sind oder keinen Bezug zu Einrichtungen mit gefährdeten Personen haben, werden durch das Gesundheitsamt künftig nicht mehr angerufen. Anstatt dessen werden die Kontaktpersonen durch die COVID-infizierte Person selbst informiert.

Wir bitten demnach die infizierte Person eigenverantwortlich enge Kontaktpersonen über die Infektion und das damit verbundene Infektionsrisiko zu informieren und auf dieses Merkblatt zu verweisen.

Außerdem bitten wir die infizierte Person dringend, das positive Testergebnis in die Corona-Warn-App einzupflegen. Die daraus resultierende Warnmeldung für Kontaktpersonen ermöglicht einen kostenlosen Zugang zu einer PCR-Testung (siehe unten).

1. Wer sind „enge Kontaktpersonen“?

- Personen, die sich länger als 10 Minuten in der Nähe der infizierten Person aufgehalten haben (Abstand <1,5m), ohne dass beide einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben

oder

- Personen, die mit der infizierten Person in einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Gespräch geführt haben, ohne dass beide einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben

oder

- Personen, die direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten der COVID-positiven Person hatten (z.B. durch Anhusten, Anniesen, Küssen, Mund-zu-Mund-Beatmung)

oder

- Personen, die sich mit der COVID-positiven Person in einem Raum mit einer hohen Konzentration von Aerosolen aufgehalten haben (z. B. bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sport in schlecht belüfteten Innenräumen).

Relevant sind alle Kontakte zwei Tage vor Symptombeginn der infizierten Person bis zum Zeitpunkt der Isolation. Bei infizierten Personen ohne Symptome gilt der Zeitpunkt der Testung.

(weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Robert Koch-Institut](#))

2. Verhaltensempfehlungen für enge Kontaktpersonen

Die Inkubationszeit, also die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn von Symptomen, beträgt bis zu 14 Tage. Die nachfolgenden Empfehlungen gelten daher für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt, sofern nicht anders angegeben:

- Eigenverantwortliche Einschränkung von Kontakten zu anderen Personen, insbesondere zu Personen, für die eine COVID-Infektion mit einem hohen Risiko für Komplikationen verbunden ist.
- Eigenverantwortliche Beachtung der Alltagsregeln (Abstand, Händehygiene, Maske, Lüften).
- Selbstbeobachtung bezüglich coronaspezifischer Symptome.
- Bei auftretenden Symptomen: unverzügliche Selbstisolation, ärztliche Abklärung veranlassen und Mitteilung an das Gesundheitsamt.
- Selbsttestung mit Schnelltests oder Nutzung von Testmöglichkeiten im Betrieb.

Möglichkeiten und Voraussetzungen für COVID-Testungen:

- a) Bei einem positiven Schnelltest oder Selbsttest besteht die Möglichkeit, sich bei dem Hausarzt oder beim Testzentrum mittels PCR testen zu lassen.
- b) Auch bei einer Warnmeldung der CoronaWarnApp besteht die Möglichkeit sich bei dem Hausarzt oder beim Testzentrum mittels PCR testen zu lassen.
- c) Außerdem besteht prinzipiell die Möglichkeit einer kostenlosen PCR-Testung auf Grundlage von §2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV; Hausarzt, Sepp-Simon-Stadion) oder eines Antigenschnelltests (z.B. Sepp-Simon-Stadion, Apotheken). Falls so ein Test in Erwägung gezogen wird, muss teilweise ein Berechtigungsschein vorgelegt werden. Dieser kann per Internet auf der Homepage www.landkreis-schwandorf.de – Coronavirus - Formulare – [Meldung einer engen Kontaktperson](#) angefordert werden.

3. Anmerkung für enge Kontaktpersonen, die vollständig geimpft oder genesen sind

Geimpfte oder genesene Personen haben im Vergleich zu ungeimpften Personen ein geringeres Risiko, sich mit Corona anzustecken. Solche Personen werden nach einem engen Kontakt zu einem Infizierten NICHT unter Quarantäne gestellt (auch nicht als Haushaltskontaktpersonen und in Risikobereichen). Allerdings besteht kein vollständiger Schutz vor Infektionen, so dass die oben genannten Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Umfeldes trotzdem sinnvoll sind.

Zusätzliche Maßnahmen bei einer Tätigkeit im medizinischen/pflegerischen Bereich:

- Tägliche Selbsttestung mit Schnelltests oder Nutzung von Testmöglichkeiten im Betrieb bis zum Tag 10 nach dem letzten Kontakt.
- PCR-Untersuchung direkt nach Ermittlung und am Tag 5-7 (zwischen den Testungen sollten 2-3 Tage liegen).
- Soweit möglich enge Kontakte zu anderen Mitarbeitern und Patienten/Betreuten reduzieren; Abstand halten; auf gute Raumbelüftung achten; Arbeitspausen möglichst allein verbringen. Idealerweise tragen sowohl die Kontaktperson als auch deren Gegenüber einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder bevorzugt eine FFP-2-Maske.

4. Anmerkung für enge Kontaktpersonen, die NICHT vollständig geimpft oder genesen sind

Ungeimpfte Personen haben ein höheres Risiko, sich bei einer COVID-positiven Person anzustecken. Die oben genannten Verhaltensempfehlungen sollten in jedem Fall eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein eigenverantwortliches Fernbleiben vom Arbeitsplatz keinen Anspruch auf eine Verdienstaufschüttung begründet, da keine Quarantäne angeordnet wurde.

Allerdings sind selbst für behördlich unter Quarantäne gestellte Personen die Ansprüche auf eine Verdienstaufschüttung inzwischen erheblich eingeschränkt. Grund ist die gesetzliche Regelung, dass eine in Quarantäne befindliche Person, die durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung [...] eine Absonderung hätte vermeiden können, KEINE Verdienstaufschüttung erhält (§ 56 Abs. 1 IfSG). Konkret betrifft dies Personen, die die Möglichkeit der COVID-Impfung gehabt hätten.

Ihr Gesundheitsamt